

Ausgabe 21 – 22.07.2014

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Praktikumsordnung (PraktO) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein – Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen – für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Seite 9 Impressum

Praktikumsordnung (PraktO) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein – Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen – für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ vom 09.07.2014

Auf Grund des § 20 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), sowie des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 07.11.2000 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 18.06.2014 die folgende Ordnung zur Regelung des integrierten praktischen Studiensemesters im Rahmen des Schwerpunktstudiums (Modul BASA 12) des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (Praktikumsordnung) beschlossen. Die Praktikumsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 09.07.2014 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 (im Folgenden: APO) und der Speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 09.07.2014 (im Folgenden: SPO) die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des integrierten praktischen Studiensemesters im Rahmen des Schwerpunktstudiums (Modul BASA 12) des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (§ 2 Abs. 2).

§ 2 Art und curriculare Verortung des integrierten praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein curricular integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt im Rahmen des modularisierten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, der mit Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet, reflektiert und ausgewertet wird.
- (2) Das integrierte praktische Studiensemester ist Teil des Schwerpunktstudiums (Modul BASA 12). Die Modulprüfung des Moduls 12 setzt sich zusammen aus den Teilleistungen Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 7 und 8 APO, § 9 Abs. 5 SPO, § 13) und einer Prüfungsleistung in einer der Prüfungsarten nach § 15 Abs. 5 APO und § 9 Abs. 1 SPO. Als Prüfungsvorleistung (§ 13 Abs. 5 APO) ist die regelmäßige Teilnahme an den vorbereitenden Lehrveranstaltungen im Schwerpunktmodul (BASA 12a und BASA 12b) vorgesehen.
- (3) Für die erfolgreiche Ableistung des integrierten praktischen Studiensemesters werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System 30 Leistungspunkte (ECTS; credits) vergeben (§ 5). Diesen entspricht eine studentische Arbeitsbelastung von 900 Stunden.
- (4) Die Studierenden leisten das praktische Studiensemester im Rahmen des von ihnen gewählten Studienschwerpunkts (§ 9 Abs. 1) in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis der Sozialen Arbeit ab (Praktikumsstelle; § 10 Abs. 1).
- (5) Das praktische Studiensemester kann auch durch entsprechende Zeiten im Ausland abgeleistet werden (§ 4 Abs. 3 SPO). Die Entscheidung über die Ableistung des praktischen Studiensemesters in dieser Form trifft das Praxisreferat im Einvernehmen mit der Studienschwerpunktleitung.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester auch in Form eines angeleiteten und begleiteten sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder ei-

nes gleichwertigen Praxisprojektes erfolgen (§ 4 Abs. 3 SPO). Die Entscheidung über die Ableistung des praktischen Studiensemesters in dieser Form trifft die Studienschwerpunktleitung im Einvernehmen mit dem Praxisreferat.

§ 3 Ziele und Inhalte des integrierten praktischen Studiensemesters

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester vermittelt Einblicke in Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit sowie praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in unmittelbarer, schrittweiser und angeleiteter Wahrnehmung beruflicher Aufgaben der Sozialen Arbeit. Hierbei üben die Studierenden ihre künftige berufliche Rolle ein und lernen, sie kritisch zu reflektieren.
- (2) Die Qualifikationsziele des praktischen Studiensemesters im Einzelnen:
 - Studierende haben exemplarisch einen vertieften Zugang zur Sozialen Arbeit als berufliche Praxis in sozialadministrativen Bezügen und – bezogen auf ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit – spezifisches Wissen und Handlungskompetenzen in unmittelbarer, schrittweiser und angeleiteter selbständiger Wahrnehmung beruflicher Aufgaben erworben.
 - Sie sind in konkreten Zusammenhängen beruflicher Praxis in der Lage, ihr Wissen, Verstehen und Können gezielt, kontextsensibel und lösungsorientiert einzusetzen, um vielfältige Problem-, Frage- und Aufgabenstellungen dieser Praxis angemessen zu bestimmen, mögliche Lösungsstrategien und Methoden kriteriengeleitet abzuwägen, zu entscheiden und zu vertreten sowie Interventionen zu planen, umzusetzen, zu reflektieren und zu bewerten.
 - Studierende wissen um die besondere Bedeutung von ‚Persönlichkeit‘ und ‚Haltung‘ (Solidarität und Empathie, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit, Stabilität und Belastbarkeit, etc.) in Interaktionsprozessen.
 - Die Methoden ‚Supervision‘ und ‚kollegiale Beratung‘ (Intervision) sind den Studierenden bekannt. Sie sind in der Lage, diese Methoden zur Qualifizierung ihrer Rollen- und Beziehungsgestaltung zu nutzen.
 - Studierende haben sich kritisch mit ihren biographisch geprägten Werten und Normen, den eigenen Deutungsmustern und Relevanzhorizonten sowie ihren persönlichen Verhaltensdispositiven auseinandergesetzt und können deren Einfluss im Rahmen ihrer Interventionen einschätzen.
 - Sie sind in ausreichendem Maße in der Lage, ihre Rolle und ihre Beziehungen zu Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Praktikumsstelle sowie zu Kooperationspartnern dieser Stelle eigenverantwortlich sowie rollen- und aufgabengerecht zu gestalten.
 - Studierende beginnen damit, sich mit unterschiedlichen Modi der Rollen- und Beziehungsgestaltung sowie deren institutionalisierte Rahmungen im Sinne einer kritischen Sozialen Arbeit auseinander zu setzen.
- (3) Dem integrierten praktischen Studiensemester liegt ein Ausbildungsplan (§ 12) zugrunde.
- (4) Erfolgt das integrierte praktische Studiensemester in Form eines sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes (§ 2 Abs. 6), hat der Ausbildungsplan (§ 3 Abs. 3) angemessene Qualifikationsziele auszuweisen (zu erwerbende praktische Kenntnisse und Fähigkeiten) und darzustellen, wie der/die Studierende diese in einem angeleiteten und begleiteten Lernprozess schrittweise erwerben kann (Form und Umfang der Anleitung, zeitlicher und inhaltlicher Ablauf, Tätigkeitsschwerpunkte des/der Studierenden).

§ 4 Dauer des integrierten praktischen Studiensemesters

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Es erfolgt in Vollzeittätigkeit in einer Praktikumsstelle in einer Einrichtung der Berufspraxis der Sozialen Arbeit. Ein Urlaubsanspruch besteht während dieser Zeit nicht.
- (2) In begründeten Fällen kann das praktische Studiensemester auf Antrag einer/eines Studierenden in Teilzeit erbracht werden. Es muss jedoch bis zu Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters abgeleistet sein. Über den Antrag und die näheren Bestimmungen der Modalitäten entscheidet das Praxisreferat.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (credits)

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten (credits) für das integrierte praktische Studiensemester erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
 1. der/die Studierende weist die Teilnahme an den begleitenden Studientagen sowie an den Supervisionssitzungen nach (§ 6 Abs. 4),
 2. die Praktikumsstelle bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praktikums,
 3. der Praktikumsbericht ist mit mindestens der Note 4,0 benotet.
- (2) Erfolgt das integrierte praktische Studiensemester in Form eines sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes (§ 2 Abs. 6) werden die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte (credits) unter folgenden Voraussetzungen vergeben:
 1. der/die Studierende weist die Teilnahme an den begleitenden Studientagen sowie an den Supervisionssitzungen nach (§ 6 Abs. 4),
 2. seitens der Projektleitung (Anleitung) wird die – mit Blick auf die Qualifikationsziele (§ 3 Abs. 4) – erfolgreiche Teilnahme am Projekt bescheinigt ,
 3. der von dem/der Studierenden zu erstellende Projektbericht ist mit mindestens der Note 4,0 benotet.

§ 6 Curriculare Einbindung und fachliche Begleitung des integrierten praktischen Studiensemesters

- (1) Die fachliche Einbindung des integrierten praktischen Studiensemesters erfolgt – studenschwerpunktspezifisch – im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen und – studenschwerpunktübergreifend – im Rahmen von Praxisberatung/Supervision.
- (2) Die – studenschwerpunktspezifisch durchgeführten – vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel jeweils von zwei hauptamtlich Lehrenden bzw. einem/einer hauptamtlich Lehrenden und einem/einer Lehrbeauftragten geleitet (Studienschwerpunktleitung). Dabei soll jeweils ein Studienschwerpunktleiter oder eine Studienschwerpunktleiterin eine mehrjährige einschlägige berufliche Praxis in mindestens einem Praxisfeld des Schwerpunktgebietes vorweisen.
- (3) Während des integrierten praktischen Studiensemesters werden mindestens fünf ganztägige Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienschwerpunkt und – studenschwerpunktübergreifend – fünf halbtägige Lehrveranstaltungen in Form von Praxisberatung/Supervision sichergestellt. Die Vor- und Nachbereitung des praktischen Studiensemesters erfolgt in den weiteren studenschwerpunktspezifisch durchgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls BASA 12 im vierten, sechsten und siebten Semester.

- (4) Die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen in Form von Praxisberatung/Supervision ist für die Studierenden verpflichtend.
- (5) Studierende, die ihr Praktikum an einer Praktikumsstelle im Ausland ableisten (§ 2 Abs. 5), haben ein Äquivalent für die begleitenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Über Form und Umfang einer solchen Äquivalenz entscheidet das Praxisreferat im Einvernehmen mit der Studienschwerpunktleitung.

§ 7 Aufgaben des Praxisreferats

- (1) Für die Anerkennung der Praktikumsstellen und die organisatorische Abwicklung des integrierten praktischen Studiensemesters ist das Praxisreferat zuständig. Dessen Leitung wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein bestimmt.
- (2) Des Weiteren ist das Praxisreferat Ansprechpartner für die Träger, Trägerverbände und Einrichtungen Sozialer Arbeit in allen Fragen, welche die Organisation und Durchführung des praktischen Studiensemesters betreffen. Es führt regelmäßig Informationsveranstaltungen für Studierende zu Fragen des praktischen Studiensemesters durch. Das Praxisreferat organisiert das Wahlverfahren im Rahmen des Schwerpunktstudiums (§ 9). Es berät Studierende in Fragen der Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters und deren Integration in die persönliche Studien- und Berufsplanung. Das Praxisreferat führt eine Liste anerkannter Praktikumsstellen. Es ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung im Bereich des integrierten praktischen Studiensemesters.

§ 8 Aufgaben der Studienschwerpunktleitung

- (1) Die Studienschwerpunktleitung ist für die Studierenden Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin in allen fachlichen Fragen des Praxisfeldes sowie bei der Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters und deren Integration in die persönliche Studien- und Berufsplanung. Sie hält Kontakt mit den Praktikumsstellen.
- (2) Die Studienschwerpunktleitung empfiehlt den Studierenden bei Bedarf rechtzeitig Praxisberatung/Supervision in Form von Einzel- oder Gruppenberatung über die angebotene Praxisberatung/Supervision nach § 6 Absatz 3 hinaus.
- (3) Die Studienschwerpunktleitung stellt die fachliche Begleitung (Vorbereitung, Reflexion, Auswertung/Evaluation, Dokumentation) des integrierten praktischen Studiensemesters sicher und bestätigt die regelmäßige Teilnahme an den in § 6 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Studienschwerpunktleitung berät die Studierenden bei der Erstellung des Praktikumsberichts.
- (5) Die Studienschwerpunktleitung ist zuständig für die Genehmigung des Ausbildungsplans und die Überprüfung von dessen Einhaltung.
- (6) Die Studienschwerpunktleitung stellt Lernzielkontrollen im Sinne der allgemeinen Ziele des integrierten praktischen Studiensemesters sowie der im Ausbildungsplan aufgeführten besonderen Lernziele sicher.

§ 9 Wahl und Bildung der Studienschwerpunkte

- (1) Die Studierenden absolvieren das integrierte praktische Studiensemester (5. Semester) sowie dessen Vor- und Nachbereitung (4., bzw. 6. und 7. Semester) in einem von ihnen zu wählenden Studienschwerpunkt (Wahlpflicht, Modul BASA 12). Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein bestimmt hierzu

acht Studienschwerpunkte. Er stellt dabei sicher, dass diese das Spektrum der beruflichen Praxis Sozialer Arbeit abbilden.

- (2) Am Ende des zweiten Studienseesters reichen die Studienschwerpunktleitungen die jeweils aktualisierte Darstellung ihres Studienschwerpunkts beim Praxisreferat ein. Diese werden den Studierenden zu Beginn des dritten Studienseesters durch Aushang bekannt gemacht. Danach führt das Praxisreferat für die Studierenden des dritten Studienseesters eine Informationsveranstaltung durch, in der Ziele und Organisation des integrierten praktischen Studienseesters sowie die Rahmenkonzepte, Inhalte und die Studienschwerpunktleitungen vorgestellt werden.
- (3) Die Wahl eines Studienschwerpunkts durch die Studierenden muss schriftlich innerhalb einer Woche nach der Informationsveranstaltung dem Praxisreferat gegenüber erfolgen.
- (4) Um ein kontinuierliches Angebot aller Studienschwerpunkte sicher zu stellen, wird die Höchst- bzw. Mindestzahl der Studierenden eines Studienschwerpunkts jeweils vom Praxisreferat festgelegt.
- (5) Das Praxisreferat organisiert das Wahlverfahren im Rahmen des Schwerpunktstudiums, das die festgelegten Höchst- und Mindestzahlen in den acht Studienschwerpunkten sicherstellt. Die endgültige Zuordnung zu den einzelnen Studienschwerpunkten obliegt dem Praxisreferat.

§ 10 Praktikumsstellen

- (1) Praktikumsstellen sind grundsätzlich Einrichtungen und Dienste öffentlicher oder freier Träger der Sozialen Arbeit.
- (2) Die Praktikumsstellen bedürfen der Anerkennung durch das Praxisreferat. Diese wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass
 - a.) sich die Praktikumsstelle als Lernort versteht, an dem die Studierenden in einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit deren berufstypische Handlungsvollzüge erlernen und einüben können, und sie erklärt, die Ausbildung unter Beachtung der Praktikumsordnung sowie § 16 Absatz 2 SoAnG auf der Grundlage des Ausbildungsplans (§ 12) durchzuführen,
 - b.) die Praktikumsstelle eine/einen staatlich anerkannte(n) Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit der Anleitung beauftragt,
 - c.) in der Praktikumsstelle für die Sozialverwaltung typische Vorgänge regelmäßig zu bearbeiten sind,
 - d.) die Praktikumsstelle erklärt, im Rahmen der Präsenzzeit des/der Studierenden (20 Wochen Vollzeit, d.h. 20 x 37,5 Stunden = 750 Stunden) eine Kontaktzeit mit der Leiterin/dem Leiter von mindestens 300 Stunden sicherzustellen,
 - e.) die Praktikumsstelle der/dem Studierenden – im Rahmen der Präsenzzeit (s. o.) – die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen nach § 6 Absatz 3 ermöglicht,
 - f.) die Praktikumsstelle nach Ableistung des Praktikums bescheinigt, ob dieses erfolgreich bzw. nicht-erfolgreich abgeleistet wurde,
 - g.) sich die Praktikumsstelle verpflichtet, Hinweise darauf, dass das Praktikum nicht mit Erfolg abgeleistet werden kann, unverzüglich dem Praxisreferat der Hochschule mitzuteilen. Die/der Studierende ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) In besonders begründeten Fällen können für Fachkräfte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulausbildung, die über eine mehrjährige Berufspraxis in einem Arbeitsfeld

der Sozialen Arbeit verfügen, Ausnahmen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe b.) zugelassen werden.

- (4) Bei Praktikumsstellen im Ausland kann von der Regelung in Absatz 2 Buchstabe e.) Abstand genommen werden.
- (5) Kommt die Praktikumsstelle ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe g.) nicht nach, verliert sie ihr Recht, den Nicht-Erfolg des Praktikums wirksam zu bescheinigen.

§ 11 Wahl der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsstelle aus dem Kreis der vom Praxisreferat anerkannten Praktikumsstellen. Die Wahl bedarf der Genehmigung der jeweiligen Studienschwerpunktleitung. Eine Genehmigung setzt voraus, dass die Handlungsvollzüge der Praktikumsstelle im gewählten Studienschwerpunkt angemessen begleitet und reflektiert werden können. § 10 bleibt unberührt.
- (2) Die Studierenden haben die von ihnen gewählte Praktikumsstelle dem Praxisreferat spätestens acht Wochen vor Beginn des praktischen Studienseesters schriftlich mitzuteilen.
- (3) Spätestens zwei Wochen nach Beginn des Praktikums teilen die Studierenden dem Praxisreferat schriftlich mit, dass sie das Praktikum angetreten haben.

§ 12 Ausbildungsplan

- (1) Die Praktikumsstelle erstellt zusammen mit dem/der Studierenden einen Ausbildungsplan.
- (2) Der Ausbildungsplan beschreibt die Qualifikationsziele, den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf, die Form der Praktikumsanleitung sowie die Tätigkeitsschwerpunkte des Studierenden im Rahmen des Praktikums.
- (3) Der Ausbildungsplan bedarf der Genehmigung durch die Studienschwerpunktleitung. Diese genehmigt den Ausbildungsplan im Einvernehmen mit dem Praxisreferat.

§ 13 Praktikumsbericht

- (1) Die Studierenden schließen das integrierte praktische Studienseester mit der Erstellung eines Praktikumsberichts ab.
- (2) Der Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 7 und 8 APO) stellt eine studienbegleitende Teilleistung der Modulprüfung im Modul 12 dar (§ 2 Abs. 2). Die Modulprüfung dieses Moduls setzt sich zusammen aus dieser Teilleistung Praktikumsbericht und einer Prüfungsleistung in einer der Prüfungsformen nach § 15 Abs. 5 APO und § 9 Abs. 1 SPO. Der Praktikumsbericht und die weitere Teilleistung nach § 2 Abs. 2 sind von der Schwerpunktleitung zu bewerten.

§ 14 Wechsel des Studienschwerpunkts

- (1) Ein Wechsel des Studienschwerpunkts ist nur einmalig und lediglich bis zum Ende der sechsten Woche des praktischen Studienseesters möglich. Ein Wechsel setzt die Zustimmung des Praxisreferats und der betroffenen Studienschwerpunktleitung voraus.
- (2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn durch den Wechsel die Mindestzahl des abgebenden Studienschwerpunkts nicht unter- und die Höchstzahl des aufnehmenden Studienschwerpunkts nicht überschritten wird.
- (3) Der Antrag auf Wechsel des Studienschwerpunkts ist schriftlich beim Praxisreferat zu stellen.

§ 15 Wechsel der Praktikumsstelle

Während des integrierten praktischen Studienseesters kann die Praktikumsstelle nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Praxisreferats und der Studienschwerpunktleitung gewechselt werden.

§ 16 Krankheit während des integrierten praktischen Studienseesters

Durch Krankheit, Mutterschutz oder Erziehungsurlaub nicht angetretene Zeiten des praktischen Studienseesters werden bis zu drei Wochen auf die Dauer des praktischen Studienseesters angerechnet. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich.

§ 17 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nach dem 01.09.2014 begonnen haben.

Ludwigshafen am Rhein, den 22. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereiches Sozial- und
Gesundheitswesen

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.